

der Innungsartikel ist unter dem Vorbehalt des Mehrens und Minderns gegeben worden. So lange die Specialinnungsartikel nicht geändert werden, muß es doch nach diesen gehen, und mir scheint der Zusatz der zweiten Kammer nichts weiter zu sagen.

Bürgermeister Schill: Allerdings müssen die Obrikeiten in die höchste Verlegenheit kommen. Die Kreisdirectionen ordnen an, es solle kein höherer Satz genommen werden, als in dieser Verordnung ausgesprochen ist. Nun kommt die Armenordnung hinaus und sagt: Wenn die Specialinnungsartikel ein Mehreres festsetzen, soll dieses erhoben werden.

Bürgermeister Hübler: Das schließt nicht aus, daß, wenn die Specialinnungsartikel anderweit zur Revision kommen, auch die Beitragssumme anderweit regulirt werden kann. Ein Hinderniß vermag ich darin nicht zu erkennen.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist mir nicht bekannt, ob die Kreisdirectionen den Grundsatz haben, daß, wenn auch von den Innungen selbst auf einen höhern Satz angetragen wird, demungeachtet nur die in den Generalinnungsartikeln bestimmten Sätze anzunehmen sind.

Bürgermeister Schill: Allerdings.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich sollte wohl glauben, daß dieses nicht in allen Fällen geschehen würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun die Frage darauf richten, ob die Kammer den von der Deputation empfohlenen Zusatz der zweiten Kammer annehmen wolle? — Wird gegen 6 Stimmen bejaht.

Referent Bürgermeister D. Groß: Die nächste Differenz findet statt bei B. 3. Auf den Vorschlag der Deputation sollte dieser Satz so gefaßt werden: „Der Ertrag der bei sämtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirkes zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, insofern nicht die Armenbehörde es vorzieht, sofort eine Armenanlage auszuschreiben.“ Es wurde jedoch der letzte Zusatz: „insofern nicht — auszuschreiben,“ von der geehrten Kammer abgeworfen. Bei der Berathung in der zweiten Kammer hat man sich zwar mit dem Eingange vollkommen einverstanden erklärt, jedoch einen neuen Zusatz folgenden Inhalts hinzugefügt: „oder an deren Statt in Orten, wo eine Anlage zeither schon bestanden hat, der Ertrag dieser Lokalen, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird.“ (vergl. S. 20.)

Prinz Johann: Ich trage darauf an, daß uns ein Licht aufgesteckt werde, indem wir ohnedem in der Sache ziemlich im Dunkeln tappen, und so wäre es erwünscht, daß die Herren doch den Bericht lesen können.

Nach einer längern Pause äußert der

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche Sie, Ihre Plätze

wieder einzunehmen, und ich werde, um die Mittheilung an die zweite Kammer machen zu können, Hrn. Secr. v. Biedermann ersuchen, das Protokoll wegen des Communalgardengesetzes vorzulesen.

Secr. v. Biedermann verliest dieses Protokoll, und da nichts dagegen bemerkt wird, genehmigt es die Kammer und unterzeichnen es Graf Hohenthal (Königsbrück) und D. v. Ammon.

Präsident v. Gersdorf: Zur Fortsetzung der Berathung über die Armenordnung übergehend, frage ich: ob die Kammer die Ansicht der Deputation zu B. 3 bei S. 14 theile, und sich hiermit vereinigen könne? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Groß: Bei S. 19 ist von der zweiten Kammer bemerkt worden, daß in der zweiten Zeile das Citat: „(B. 3.)“ zu vervollständigen und in: „(S. 14 B. 3)“ zu verwandeln sei. Es ist unbedenklich, hier beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen, ob auch der Kammer angemessen erscheine, hier beizutreten? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: In S. 20 sind als außerordentliche Einnahmen der Armenkasse aufgeführt: „Anlagen auf die nach S. 17 beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirkes und Anleihen auf den Credit der Armenkasse.“ Die erste Kammer hat beschlossen, daß bei 1 hinzugefügt werde: „welche jedoch stets auf eine gewisse Zeit zu beschränkt sind, nach deren Ablauf über die Erneuerung derselben anderweite Entschliebung zu fassen ist,“ und die Erhebungsweise der Anlage also die Worte: „Die Erhebung der erstern bedarf der verfassungsmäßigen Zustimmung der Gemeindevertreter, so wie der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Die letztere ist nur zu ertheilen a) wenn ein genügender Nachweis vorliegt, daß alle Mittel erschöpft worden sind, um das nothwendige Bedürfnis durch möglichste Steigerung der ordentlichen Einnahmequellen zu decken, so wie b) unter Beschränkung auf gewisse Zeit, nach deren Ablauf, wenn obige Voraussetzung fort dauert, um erneuerte Genehmigung nachzusuchen ist,“ aus dem Grunde wegzulassen, weil es sich von selbst versteht, daß hierbei den Vorschriften der allgemeinen Städte- so wie der Landgemeindeordnung nachgegangen werden muß. Die zweite Kammer hat aber beschlossen, den Gesetzentwurf herzustellen und bloß die Veränderung eintreten zu lassen, daß der Satz in Zeile 5 anfangen soll: „die durch die Obrikeit zu veranstaltende Erhebung.“ Es scheint unbedenklich hier beizutreten, da im Wesentlichen nichts geändert wird.

Präsident v. Gersdorf: Habe ich recht verstanden, so geht die Ansicht der Deputation dahin, es möge die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten. Ich frage die Kammer: ob sie dieses thun wolle? — Wird einstimmig bejaht. —